B1:

a) der Zeitpunkt des Eingangs, ggf. unter Beifügung des Namenszeichens (§ 6 I 1 GOV)

b) Dokumentation, wann das Verfahren anhängig ist, Hemmung der Verjährung (§ 6 I 1 GOV)

c) ja, wird der behördliche Eingangsstempel oder ein Nummernstempel verwendet wird, es muss zweifelsfrei festgestellt werden können, wer die Sendung entgegengenommen hat (§ 6 I 2 GOV)

d) Anlagen – fehlt eine Anlage, muss dies vermerkt werden (§ 6 I 3 GOV)

e) nur wenn der Name oder Adresse des Einsenders oder der Tag des Schreibens nicht deutlich erkennbar sind bzw. im Einzelfall zum Nachweis der Fristwahrung erforderlich ist (§ 6 I 4 GOV)

f) nein, die Angabe des Zeitpunkts des Eingangs und Angabe der Anzahl der Anlagen sowie Beifügung des Namenszeichens kann unterbleiben = der Prüfvermerk ersetzt den behördlichen Eingangsstempel (§ 6 I 5 GOV)

g) der Prüfvermerk ist dem Schriftsatz beizufügen – vor dem Schriftsatz (§ 6 I 6 GOV)

h) einen besonderen Eingangsvermerk anbringen = Präsentieren, gleicher Tag – nur Kürzel / nicht gleicher Tag – Datum + Kürzel (§ 6 I 7 GOV)

i) der Zeitpunkt ist auf der Urschrift und auf den Abschriften zu vermerken, der Urschrift und der Abschriften ist ein Prüfvermerk voranzuheften (§ 6 III GOV)